

nicht zu einer Einschränkung des Zugangsanspruchs auf „nur“ produktbezogene Informationen (vgl. dazu nur BayVGh, Beschluss vom 06.07.2015 - 20 ZB 14.977 -, juris, m.w.N.; Urteil vom 16.02.2017 - 20 BV 15.2208 -, LRE 74, 122; VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.06.2019 - 29 L 1226/19 -, juris). Mit der Einführung des § 1 VIG in seiner aktuell geltenden Fassung (Bek. v. 17.10.2012, BGBl I, S. 2166, 2725) wurde eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Lebensmitteln, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, Futtermittel, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen (§ 2 Abs. 1 LFGB) auf Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes beabsichtigt (vgl. § 1 Nr. 2 VIG; BT-Ds. 17/7374 S. 11). Von einer einschränkenden, klarstellenden Neufassung kann also nicht die Rede sein; vielmehr sollen seit jeher alle Daten über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie in diesem Zusammenhang getroffene Maßnahmen und Entscheidungen offen zu legen sein, um – dem Zweck des Gesetzes entsprechend – umfassenden Zugang zu Informationen zu eröffnen (BayVGh, Beschluss vom 06.07.2015 - 20 ZB 14.977 -, a.a.O.), was im Übrigen auch die Existenz der auch von der Antragstellerin in Bezug genommenen Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG bestätigt.

Die Kammer teilt in diesem Zusammenhang aber gleichfalls nicht die von der Antragstellerin unter Berufung u.a. auf das Verwaltungsgericht Stade (Beschluss vom 01.04.2019 - 6 B 380/19 -, juris) vertretene Rechtsauffassung, hier liege ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG vor, mit der Folge, dass ihrem Widerspruch nach § 80 Abs. 1 VwGO bereits aufschiebende Wirkung zukommen müsse, weil die gesetzliche Anordnung in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG diesen Fall gerade nicht erfasse. Diese Vorschrift regelt nämlich nur allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte (vgl. nur Heinicke in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, § 2 VIG, Rn. 56); konkrete Rechtsverstöße und die behördliche Reaktion sind hingegen unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zu subsumieren (überzeugend: VG Weimar, Beschluss vom 23.05.2019 - 8 E 423/19 -, juris, m.w.N.).

So verhält es sich auch hinsichtlich der hier in Rede stehenden (beabsichtigten) Auskunft hinsichtlich zweier Kontrollen im Betrieb der Antragstellerin. Die Informationen, die der Antragsgegner herauszugeben beabsichtigt, sind solche über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich